

II-110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A N T R A G

No. 39 /A
Präs.: 22. NOV. 1990

der Abg. Dr. Partik-Pablé, Scheibner
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz 1962 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Schulorganisationsgesetz 1962 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. 1

Das Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 242, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 467/1990 wird wie folgt geändert:

1. § 131 a Abs. 1 lautet:

"§ 131 a (1): Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichts behinderter Kinder und nicht behinderter Kinder in Schulklassen können an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, an allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Schulversuche durchgeführt werden."

2. § 131 a Abs. 5 lautet:

"(5) Die Anzahl der Klassen in öffentlichen Schulen, an denen integrative Schulversuche durchgeführt werden, darf 10 v. H. der Anzahl der Klassen der betreffenden Schulart der öffentlichen Schule im betreffenden Bundesland nicht übersteigen. Das gleiche gilt

sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht."

Art. II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Art. III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuwiesen.

Wien, den 22. November 1990

Karl Tabl'
Sch

Pöllauer *Rudl*
Ilse Motta
Hofmann
Schr

BEGRÜNDUNG

Durch die 11. Schulorganisationsgesetznovelle wurden Schulversuche zur Integration behinderter Kinder eingeführt. Im Gegensatz zum seinerzeitigen FPÖ-Antrag, der die Versuche in allen Schulstufen und Schularten vorsah, begrenzte die Koalition diese auf den Pflichtschulbereich. Damit sind behinderte Kinder noch immer von der Chance, eine höhere Schulbildung zu erlangen, weitgehend ausgeschlossen. Diese Tatsache stellt nach Ansicht der Antragsteller eine sachlich nicht gerechtfertigte Ausgrenzung dar, die durch die vorgeschlagene Änderung beseitigt werden soll.

Darüberhinaus hat sich die im geltenden Gesetz festgelegte Höchstanzahl der Versuchsklassen (10 % der Sonderschulklassen) als viel zu niedrig erwiesen, sodaß vorgeschlagen wird, die 10 % auf die Anzahl der Klassen der betreffenden allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulart zu beziehen. Im übrigen gehen die Antragsteller davon aus, daß die Schülerzahl in den betreffenden integrativen Klassen je nach Anzahl der behinderten integrierten Schüler und je nach Behinderungsart entsprechend gesenkt wird.